

## Prüfung 1/2019 im Straf- und Strafprozessrecht

### A.

Y und Z, beide Mitarbeitende des Amtes für Verbraucherschutz des Kantons Aargau, Abteilung Veterinärdienst, führten am 2. März 2018 auf dem Landwirtschaftsbetrieb von X eine unangemeldete Nachkontrolle "Tierschutz" durch. Es wurden Fotos gemacht. X war zur Zeit der Kontrolle nicht anwesend, der entsprechende "Kontrollrapport Tierschutz" wurde ihm per Post zugestellt. In diesem wurde dem X vorgehalten, dass die vorhandenen Selbsttränken der im Stall gehaltenen Kälber leer und die Wasserzufuhr abgestellt gewesen seien. Die Kälber hätten nur am Boden liegendes Stroh zum Fressen gehabt.

Gestützt darauf wurde von der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten gegen X ein Strafverfahren eröffnet.

Mit Eingabe vom 25. Mai 2018 (vgl. Beilage) erstattete X Strafanzeige gegen Y und Z. Sie seien ohne Erlaubnis des X und ohne Hausdurchsuchungsbefehl am 2. März 2018 in seine Stallungen in Villmergen eingedrungen und hätten dort Foto- und Filmaufnahmen gemacht.

### Aufgabe 1 (10 Punkte)

1.1. Gegen welche Strafbestimmungen könnte der X verstossen haben?

1.2. X ist der Meinung, dass es doch nicht sein könne, dass den Veterinärbehörden weitergehende Befugnisse zukommen würden als einem Kriminalpolizisten, der in einem Mordfall ermittle. Nehmen Sie Stellung zu den Vorbringen von X in seiner Eingabe vom 25. Mai 2018.

### B.

X hatte sich neben der Landwirtschaft vor allem dem Finanzwesen gewidmet. Er war einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer und Verwaltungsrat der ESA Investment AG. Die ESA mit Sitz in Aarau war eine externe Vermögensverwalterin, die den Devisenhandel für Kleinanleger anpries. Schon bald hatten namhafte Anleger ihr Geld bei der ESA angelegt, ihr Ruf war ausserordentlich gut und lockte immer weitere Anleger an. X machte Gewinnversprechen von 1 % pro Monat. Er wies zudem "frisierte" Renditen der vergangenen Jahre (12 – 22%) aus, von welchen er wusste, dass er diese nicht erzielt hatte und auch nicht erzielen würde. X präsentierte ein Bild von einer florierenden ESA, um welche es in Tat und Wahrheit schlecht stand.

Mit dem angebotenen Produkt PF II (Voraussetzung: Anlagevermögen von mindestens Fr. 100'000.--) verfügte jeder Kunde über sein eigenes Konto bei der Tree Bank. Die Kunden mit einem Anlagevermögen von mindestens CHF 100'000.00 hatten auf Anraten der ESA eine Kundenbeziehung bei der Tree Bank, Abteilung Private Banking in Aarau, eröffnet. Die Kunden hatten der ESA eine Verwaltungsvollmacht der Tree Bank für Vermögensverwalter, lautend auf X, gegeben (vgl. eine solche "Verwaltungsvollmacht" in der Beilage). Die

Anleger hatten mit der ESA eine entsprechende Devisenhandelsvereinbarung (Devisenportfolio II) unterzeichnet (vgl. eine solche Vereinbarung in der Beilage).

X zog alsdann die von den Kunden auf ihre Einzelkonten (die auf ihre Namen lauteten) einbezahlten Gelder mittels eigenhändig erstellter und mit den gefälschten Unterschriften der Kunden versehener Faxzahlungsaufträge (vgl. ein Exemplar in den Beilagen) ab und poolte diese (der Begriff des Poolings meint im Bereich der Vermögensverwaltung das Zusammenfassen von Kundengeldern zum Zweck der gemeinsamen Anlage; ein Vermögensverwalter profitiert von gepoolten Kundengeldern insofern, als er von Skalenerträgen profitiert, d.h. er gelangt mit Hunderten statt mit einem Auftrag bzw. mit Handelsgrössen an die Bank, bei denen die Gebühren frei verhandelt werden können). Den Kunden hatte er dieses Vorgehen nicht mitgeteilt. Er baute ein sog. Ponzi-Schema auf, indem er mit den Investitionen der Anleger Aus- und Rückzahlungen anderer Kunden vornahm sowie Löcher nach Bedarf stopfte. Die Anlagen der Kunden wurden dadurch stetig und massiv gefährdet. Es gehörte zum Geschäftsmodell der ESA, dass sämtliche Kontounterlagen, Bankbelege etc. von der Tree Bank immer an die ESA gesandt werden mussten. Um seine Vorgehensweise vor den Anlegern verheimlichen zu können, hatte X alle Kontoauszüge der Tree Bank einer Triage unterzogen. Es wurden alsdann nur die positiven CHF-Kontoauszüge und, sofern vorhanden, USD/EUR-Kontoauszüge, weitergeleitet. Die anderen hatte er durch den Schredder gelassen und vernichtet (vgl. dazu ein aus dem Schredder "gerettetes" Exemplar, Nicole G., in den Beilagen). Es kam schliesslich zum Zusammenbruch der ESA.

### **Aufgabe 2 (30 Punkte)**

X wird von der Staatsanwaltschaft in ihrer Anklage vorgehalten, dass "X sich gegenüber den geprellten Anlegern strafbar gemacht" habe.

2.1. Prüfen Sie den Tatbestand des Betrugs (alle Tatbestandsvoraussetzungen prüfen).

2.2. Welche weiteren Straftatbestände kommen noch in Frage? Prüfen Sie diese.

### **Aufgabe 3 (10 Punkte)**

X hatte von der Bank Tree auf die Kundengelder während sechs Jahren Retrozessionen in der Höhe von Fr. 6'235'255.00 erhalten und diese privat vereinnahmt. Er ist der Ansicht, dass dies in Ordnung sei. Vorliegend beruhte die Ausrichtung der Retrozessionen zunächst auf einer mündlichen Abmachung zwischen der Tree Bank und der ESA. Am 5. Februar 2009 schloss die Bank schliesslich eine schriftliche Vereinbarung mit der ESA ab betreffend Zusammenarbeit und Gewährung von Retrozessionen

3.1. Was verstehen Sie unter "Retrozessionen"?

3.2. Hat sich X strafbar gemacht?

**Zeit:** 4 Stunden

**Hilfsmittel:** StGB, StPO, ZGB, OR, EGStPO, TschG, TschV, Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren, Verordnung des Regierungsrats des Kantons Aargau über den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung vom 7. Juni 1982, Eingabe des X vom 25. Mai 2018, "Devisenhandelsvereinbarung" vom 10.10.2006/22.8.2006, "Verwaltungsvollmacht" vom 22.8.2006, "Zahlungsauftrag" vom 16.9.2010, Kontoauszug Nicole G. per 31. Dezember 2008, BGE 138 III 755

**Hinweis:** bei den Beilagen handelt es sich teilweise um Kopien aus Falldossiers; bei allfälligen Abweichungen, v.a. hinsichtlich Zeit, Ort oder Personalien, ist vom abgeänderten Sachverhalt gemäss Prüfung auszugehen.